

# HAUSORDNUNG

---

## § 1

Gemäß § 14 WEG ist jeder Wohnungseigentümer verpflichtet, von seinem Sondereigentum und von dem gemeinschaftlichen Eigentum nur in solcher Weise Gebrauch zu machen, daß dadurch Keinem der anderen Wohnungseigentümer über das bei einem geordneten Zusammenleben Unvermeidliche Maß hinaus ein Nachteil erwächst oder die Ordnung gestört wird. Er ist verpflichtet, die Einhaltung der Hausordnung allen Personen aufzuerlegen, die seinem Hausstand angehören oder denen er die Benutzung der im Sonder- oder Miteigentum stehenden Grundstücks- und Gebäudeteile überläßt. Dieses gilt auch für Mieter, Besucher und Lieferanten.

## § 2

Die Hausverwaltung ist beauftragt, die Durchführung der Hausordnung zu gewährleisten. Sie kann dritte Personen mit dieser Aufgabe betrauen.

## § 3

Schäden am Gebäude und den dazugehörigen Einrichtungen, insbesondere an den Wasser- und Abflußleitungen, sind dem Verwalter, dem Beirat oder dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen. Ist die Verwaltung, der Beirat oder der Hausmeister nicht erreichbar, sind zu Abwendung unmittelbarer und drohender Schäden die Wohnungseigentümer verpflichtet, von sich aus Maßnahmen zu treffen. Jeder Wohnungseigentümer muß das Betreten und die Benutzung der im Sondereigentum stehenden Gebäudeteile gestatten, soweit dieses zur Instandhaltung und Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums erforderlich ist.

## § 4

Das Dach darf von unbefugten Personen nicht betreten werden. Zuwiderhandlungen, die zu Personen- oder Sachschäden führen, sind versicherungsmäßig nicht gedeckt, worauf hiermit Besonders hingewiesen wird.

## § 5

Die Pflege und Sauberhaltung der Grünflächen und des übrigen Grundstücks obliegt dem Hausmeister. Die Reinigung des Treppenhauses und der Korridore, sowie der Keller-, der Wasch- und Trockenräume wird durch eine Reinmachefrau erledigt. Wer außergewöhnliche Verunreinigungen des Grundstückes, der Hauseingänge, des Treppenhauses, der Korridore und der Keller-, Trocken- und Waschräume sowie des Fahrstuhles verursacht, ist verpflichtet, umgehend den ordentlichen Zustand wieder herzustellen.

## § 6

Die Müllschluckanlage ist so zu benutzen, daß Verstopfungen vermieden werden. Die Abfälle müssen in Plastiktüten verpackt in die Abwurfanlage geworfen werden. Sperriger Abfall, wie Kartons, Zeitungsbündel, Katzen- und sonstige Tierabfälle sowie Glas jeglicher Art sind in die städtischen Container Am Goldregen zu entsorgen und dürfen nicht in die Abwurfanlage geworfen werden. Die Benutzung der Abwurfanlage ist auf die Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr beschränkt.

## § 7

Um Verstopfungen der Abwasserleitungen zu vermeiden, dürfen Waschbecken, Spülen und WC-Becken nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.

## § 8

Feuergefährliche Stoffe und Flüssigkeiten dürfen nicht im Keller gelagert werden. Alt Möbel sind vor dem Abstellen im Keller auf Schädlinge aller Art zu untersuchen. Grünflächen, Hauseingänge, Hausflure und Kellergänge sind von Gegenstände aller Art freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden. Fahrräder sind im Fahrradkeller abzustellen.

## § 9

Es dürfen in geöffneten Fenstern und auf den Balkonbrüstungen Teppiche, Betten, Decken und ähnliche Dinge weder ausgelegt, geklopft noch ausgestaubt werden. Das Trocknen und Aufhängen von Wäsche und Kleidungsstücken auf dem Balkon ist nur zulässig, wenn die Aufhängevorrichtung unterhalb der Balkonbrüstung angebracht wird. Blumenkästen dürfen aus Sicherheitsgründen an die Balkonbrüstung nur nach innen hängend angebracht werden. Ausnahme gilt für das Erdgeschoß.

## § 10

Für alle Schäden, Unzuträglichkeiten und Verschmutzungen im Hause oder in den Gartenanlagen, die durch Tierhaltung entstehen, ist der Tierhalter verantwortlich. Hunde sind in der gesamten Anlage grundsätzlich an der Leine zu führen und dürfen nicht frei herumlaufen.

## § 11

Die Benutzung der gemeinschaftlichen Waschmaschinen und der Trockenräume ist in einem besonderen Nutzungs- und Zeitplan geregelt. Dieser Plan kann im Einvernehmen mit der Mehrheit der Wohnungseigentümer geändert werden. Bei Übernahme des Waschräume sind erkennbare Beschädigungen und sonstige Übelstände an den Maschinen, Geräten, Leitungen, Fenster usw. sofort dem Hausmeister mitzuteilen. Die Fenster des Waschräume und der Trockenräume sind im geöffneten Zustand zu sichern. Nach Verlassen der Räume sowie bei Sturm- Regen- und Schneefall sind sie ordnungsgemäß zu schließen. Die Waschmaschinen und der Trockner sind nach der Benutzung von Waschmittelresten etc. zu reinigen. Waschmittelpackungen sind vom Benutzer zu entsorgen. Alle Maschinen sind im sauberen Zustand zu hinterlassen.

## § 12

Ruhestörende Geräusche sind im Interesse aller Bewohner zu vermeiden. Tätigkeiten, die unvermeidbare Geräusche mit sich bringen, sind auf die Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr zu beschränken. Ausgenommen sind Reparaturarbeiten, die von Handwerksbetrieben durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen ist ganztägig Ruhe einzuhalten. Wasch- und Geschirrspüler dürfen nicht in der Zeit von 22.00 bis 8.00 Uhr betrieben werden. Rundfunk- und Fernsehgeräte sind grundsätzlich immer auf Zimmerlautstärke abzuspielen.

## § 13

Da auf der gemeinschaftlichen Parkfläche nicht je Wohnung ein Stellplatz zur Verfügung steht, müssen Zweitwagen von Bewohnern und Fahrzeuge von Gästen an der Straße abgestellt werden. Abgemeldete Fahrzeuge dürfen die Parkfläche nicht belegen und sind umgehend zu entfernen, ebenso Busse Wohnmobile, LKW und Anhänger.

## § 14

Die Haustür ist in der Zeit vom 1. April bis 30. September eines jeden Jahres ab 21.00 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März ab 18. Uhr zuzuschließen.

Beschluß der Eigentümerversammlung vom 14. Mai 1998 der WEG Am Goldregen 9 in Flensburg

E. Blunck      E. Jacobsen

E. Schwalbe

H. Knechties W. Andersen

Verwalter

Verwaltungsbeirat